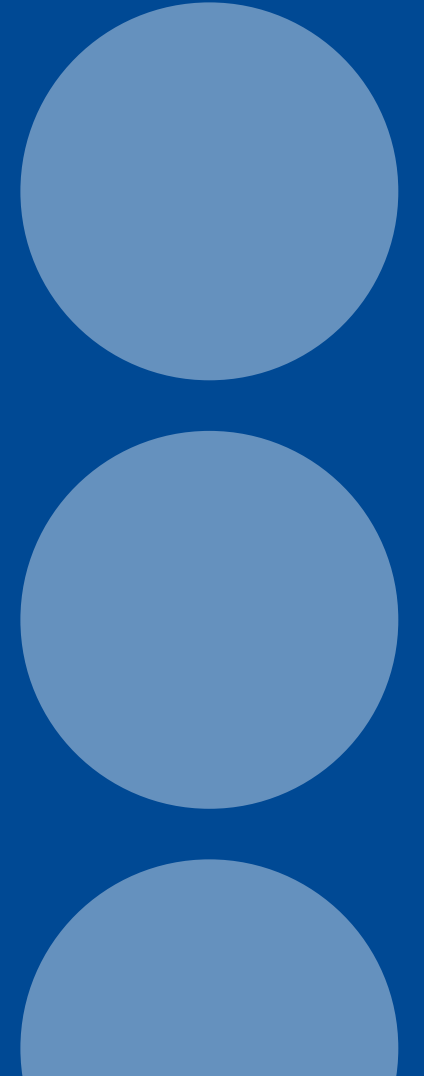


# TRBS 1203 - Zur Prüfung befähigte Personen

FASI Fortbildung Arbeitssicherheit

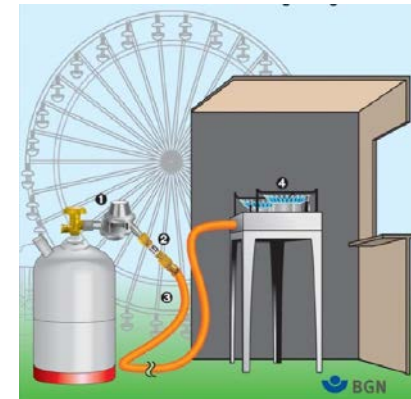
FASI Online, 14.07.2022, M. Küppers



## TRBS 1203 – Hintergrund der aktuellen Fassung („2019+“)

Die Überarbeitung der TRBS 1203 wurde erforderlich aufgrund

- Novelle der Betriebssicherheitsverordnung aus 2015 – Anpassung der Begriffe und Rechtsgrundlagen
- Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel nach Anhang 3 BetrSichV – **Prüfsachverständige für Krane** und für **maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik**, sowie **zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen**



Flaschenanlagen in Marktständen (BGN)

Drehbühne und Maschinentechnische Einrichtung zum Fliegen von Personen (DGUV Sachgebiet „Studios und Theater“)

# TRBS 1203 - Zur Prüfung befähigte Personen

## Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. **Allgemeine Anforderungen** an zur Prüfung befähigte Personen
3. **Anforderungen** an zur Prüfung befähigte Personen für **Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln**
4. **Anforderungen** an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen **an Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV**

**Anhang 1** Beispiele für Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

**Anhang 2** Übersichtstabelle

## TRBS 1203, Allgemeine Anforderungen (2. Abschnitt)

### Grundsatz:

**Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten**, dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann:

- **Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand** (siehe TRBS 1111) **erkennen**, bewerten und dokumentieren,
- **bei der vorgesehenen Verwendung** des Arbeitsmittels **auf tretende Gefährdungen beurteilen**,
- **Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen kennen** (wie festgelegt in Gefährdungsbeurteilung),
- **beurteilen, ob vorgesehene Prüfverfahren** für die Prüfaufgabe **geeignet** sind, und
- **Prüfverfahren anwenden** können.

## Umfassende Befähigung für eine Prüfaufgabe

Eine zur Prüfung befähigte Person deckt nicht zwangsläufig die gesamte umfassende Befähigung ab, die für die Prüfung eines Arbeitsmittels erforderlich ist (z. B. für elektrische und hydraulische Prüfanteile).

- **Die z. P. b. P.** kann sich auf Prüfergebnisse weiterer entsprechend qualifizierter Personen abstützen und sich deren Prüfergebnisse zu eigen machen.
- Der beauftragende **Arbeitgeber muss sicherstellen**, dass Personen mit der jeweils erforderlichen Qualifikation eingesetzt werden.
- **Alternativ kann der Arbeitgeber** auch **mehrere zur Prüfung befähigte Personen** mit eindeutig abgegrenzten Prüfaufgaben beauftragen.

 „**Paradigmenwechsel**“: Oft wird noch in „UVV-Prüfungen“ gedacht, z.B. Prüfung nach UVV Krane und Prüfung nach UVV Elektrische Betriebsmittel und Anlagen an einem Kran... 

„**Neue Denke**“: Der Arbeitgeber muss sicherzustellen, dass das Arbeitsmittel als Ganzes in dem erforderlichen Umfang geprüft wird (siehe auch TRBS 1201 Abschnitt 3.1 Absatz 3).

## Beauftragung externer Personen oder Unternehmen

Auch **externe Personen oder Unternehmen können** mit der Durchführung der Prüfungen **beauftragt werden**.

Der beauftragende **Arbeitgeber bleibt verantwortlich für:**

- die ausreichende Qualifikation zur sachgerechten Durchführung der Prüfung
- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Befähigung (bei der Beauftragung)

## Berufsausbildung

Die zur Prüfung befähigte Person muss

- **eine für die vorgesehene Prüfungsaufgabe einschlägige **technische** Berufsausbildung abgeschlossen haben**
- **oder über eine **andere technische Qualifikation** verfügen, die sie für die vorgesehene Prüfungsaufgabe befähigt.**

Die **Feststellung** (durch den Arbeitgeber) **kann auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Qualifikationsnachweisen beruhen.**

Als abgeschlossene technische Berufsausbildung **gilt auch ein abgeschlossenes **technisches Studium.****

## Berufserfahrung

Die zur Prüfung befähigte Person muss vertraut sein mit

- **der vorschriftsmäßigen Montage und der sicheren Funktion** des zu prüfenden Arbeitsmittels (**insbesondere der Schutzeinrichtungen**),
- **Schäden verursachenden Einflüssen**, denen das Arbeitsmittel **bei der Verwendung** ausgesetzt ist,
- **typischen Schäden** und sich dadurch ergebenden **Gefährdungen** für die Beschäftigten,
- **außergewöhnlichen Ereignissen**, die das zu prüfende Arbeitsmittel betreffen **und schädigende Auswirkungen** auf dessen Sicherheit haben können und
- **Erfahrungswerten aus der Prüfung vergleichbarer Arbeitsmittel.**

**Ausreichende Berufserfahrung liegt vor, wenn die zur Prüfung befähigte Person über einen angemessenen Zeitraum praktische Erfahrung mit entsprechenden Arbeitsmitteln gesammelt hat, sodass sie die übertragene Prüfaufgabe zuverlässig wahrnehmen kann.**



## Zeitnahe berufliche Tätigkeit

- **Durchführung von *oder Beteiligung* an mehreren Prüfungen pro Jahr** (Erhalt der Prüfpraxis),
- dabei **Erfahrung mit der Durchführung vergleichbarer Prüfungen** gesammelt und
- erforderliche **Kenntnisse im Umgang mit Prüfmitteln und der Bewertung** von Prüfergebnissen erworben.

**Längere Unterbrechung** der Prüftätigkeit (> ein Jahr): ggf. erneut Erfahrungen mit Prüfungen sammeln und die erforderlichen Kenntnisse aktualisieren.

**Zweck sind die erforderliche Kenntnisse zum Stand der Technik, der sicheren Verwendung und einschlägiger Gefährdungen**, um für das Arbeitsmittel

- den **Istzustand** ermitteln,
- den **Istzustand** mit dem **Sollzustand** (Gefährdungsbeurteilung) vergleichen sowie
- die **Abweichung** des Istzustands vom Sollzustand **bewerten** kann.

# Anforderungen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln

**Abschnitt 3 der TRBS 1203 enthält Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an bestimmten Arbeitsmitteln:**

- **Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten** (zuvor „elektrische Gefährdungen“)
- **Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten**
- **Personenaufnahmemittel zum Heben von Personen mit Kranen (PAM)**

**Dabei werden die allgemeinen Anforderungen aus Abschnitt 2 hinsichtlich der Prüfaufgabe konkretisiert:**

- (1) Berufsausbildung
- (2) Berufserfahrung
- (3) Zeitnahe berufliche Tätigkeit
- (4) Aktualisierung der Kenntnisse (Stand der Technik)

## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten

### (1) Berufsausbildung:

Für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen ist eine elektrotechnische Berufsausbildung erforderlich, z.B.

- **Elektroniker der Fachrichtungen** Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik,
- **Systemelektroniker, Informationselektroniker Schwerpunkt** Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik,
- **Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik** sowie **vergleichbare industrielle oder handwerkliche Ausbildungen,**
- **Studium der Elektrotechnik**

...oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation.

## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten

### (2) Berufserfahrung:

Für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen ist eine **mindestens einjährige praktische Erfahrung** erforderlich

- **mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten.**

## **„z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten**

### **(3) Zeitnahe berufliche Tätigkeit:**

- **Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten und abschließende Prüfung an elektrischen Geräten,**
- **Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z. B. in Laboratorien, an Prüfplätzen,**
- **Instandsetzung und Prüfung von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten.**

## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten

### (4) Aktualisierung der Kenntnisse (Stand der Technik):

Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfungen der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen muss ihre Kenntnisse der Elektrotechnik aktualisieren, z. B.

- durch Teilnahme an fachspezifischen Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch.

Beides **kann auch innerbetrieblich erfolgen**, wenn die erforderliche Fachkunde im Unternehmen zur Verfügung steht.



## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten

### (1) Berufsausbildung:

Für die Prüfung ist eine abgeschlossene technische Berufsausbildung erforderlich, in der vorzugsweise Grundkenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen vermittelt werden, z.B.

- Industrieanlagen-Mechatroniker,
- Kfz-Mechatroniker,
- Landmaschinen-Mechatroniker.

Die Kenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen sind bedarfsweise zu ergänzen oder zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen zum fachgerechten Umgang mit Hydraulik-Schlauchleitungen oder Sicherheitsbauteilen oder -einrichtungen der Hydraulik.

## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten

### (2) Berufserfahrung:

Erforderlich ist **mindestens ein Jahr praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln** (entsprechend der Prüfaufgabe **z. B. Hubarbeitsbühnen, hydraulische Pressen, maschinelle Fahrzeugaufbauten**).



## „z.P.b.P.“ für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten

### (3) Zeitnahe berufliche Tätigkeit / Aktualisierung der Kenntnisse (Stand der Technik):

Die zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung von Arbeitsmitteln mit hydraulischen Komponenten muss zur angemessenen Weiterbildung **gezielte Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend der Prüfaufgabe** wahrnehmen, z. B. durch Teilnahme an Schulungen zum fachgerechten Umgang mit Hydraulik-Schlauchleitungen oder Sicherheitsbauteilen der Hydraulik.

## Prüfungen an Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV

**Abschnitt 4 der TRBS 1203 enthält Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen für Prüfungen an Arbeitsmitteln nach Anhang 3 BetrSichV :**

- (1) Prüfsachverständige für Krane**  
(nach Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 2 und Tabelle 1 BetrSichV)
- (2) zur Prüfung befähigte Personen für Flüssiggasanlagen**  
(nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV)
- (3) Prüfsachverständige für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik**  
(nach Anhang 3 Abschnitt 3 Nummer 2 BetrSichV)

## Prüfsachverständige für Krane

**Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen** an zur Prüfung befähigte Personen (Abschnitt 2 TRBS 1203):

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse** und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
- b) mindestens drei Jahre Erfahrung** in der **Konstruktion**, dem **Bau**, der **Instandhaltung** oder der **Prüfung von Kranen** haben und davon **mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen beteiligt** gewesen sein,
- c) ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln** besitzen,
- d) über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen** und
- e) fachliche Kenntnisse auf aktuellem Stand.**

## Nachweis / gesicherte Einhaltung der Anforderungen

**Der Arbeitgeber muss sicherstellen**, dass Prüfsachverständige entsprechend der Prüfaufgabe die Anforderungen nach BetrSichV bzw. TRBS 1203 erfüllen.

**Er kann sich auf externe Nachweise beziehen...**

Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass **die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Anforderungen erfüllt sind**, wenn der Prüfsachverständige

- ein Zertifikat für die Prüfung von Kranen einer nach DIN EN ISO 17024 für die Personenzertifizierung akkreditierten Stelle oder
- die Ermächtigung eines Trägers der **Gesetzlichen Unfallversicherung** nachweist (z. B. nach § 28 DGUV Vorschrift 52 und 53 in Verbindung mit dem DGUV Grundsatz 309-005)

## Prüfsachverständige für Krane


Die Anforderungen nach **Buchstabe c)** an Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln

**Anforderungen** sind erfüllt, wenn Prüfsachverständige für Krane besondere Kenntnisse besitzen – insbesondere hinsichtlich

- der einschlägigen **europäischen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften** für die Vermarktung von Produkten bzw. deren nationaler Umsetzung,
- Anforderungen der **zutreffenden harmonisierten Normen, TRBS und sonstigen Technischen Regeln**, die für die betreffende Kranart gelten,
- **baurechtlicher Anforderungen** sowie **eingeführter technischer Baubestimmungen**, soweit diese für die betreffende Kranart gelten.

## Prüfsachverständige für Krane

Die Befähigung kann sich auf Prüfungen aus einem oder mehreren der folgenden Prüfanlässe hinsichtlich der zu prüfenden Krane erstrecken:

- **Prüfung nach der Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme,**
  - **Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen**  
(Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.4 BetrSichV),
  - **Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen**  
(Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.4 BetrSichV),
  - **wiederkehrende Prüfung**
- 

Die Befähigung zur Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen (siehe TRBS 1201) und zur Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen entspricht der für die Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme.

## Prüfsachverständige für Krane

### Buchstabe e) aktueller Stand der Kenntnisse

Die Anforderung ist erfüllt, wenn Prüfsachverständige sich **wenigstens alle drei Jahre** weiterbilden durch **Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen** oder **Erfahrungsaustauschen** über

- den **aktuellen Stand einschlägiger Regelwerke und Normen** sowie
- den Stand der Technik **hinsichtlich der zu prüfenden Krane und deren Verwendung.**

Der fachliche Bezug der Weiterbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche zu der tatsächlichen Prüfaufgabe muss gegeben sein.

## Zur Prüfung befähigte Personen für Flüssiggasanlagen

Anforderungen nach Abschnitt 2 der TRBS 1203 sind für **Flüssiggasanlagen nach Anhang 3 Abschnitt 2 BetrSichV (nicht Anhang 2, Druck- und Ex-Anlagen)** erfüllt, wenn

- a. abgeschlossene technische Berufsausbildung mit handwerklichem Bezug zur Prüfaufgabe**, z. B. als Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Werkzeugmechaniker,
- b. mindestens einjährige Erfahrung** mit der Aufstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung von vergleichbaren Flüssiggasanlagen
- c. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln** (staatliche Arbeitsschutzvorschriften, DGUV-Vorschriftenwerk, spezifische Regeln der Technik)
- d. aktueller Stand der für die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse**



## Zur Prüfung befähigte Personen für Flüssiggasanlagen

**Der Arbeitgeber muss sicherstellen**, dass die zur Prüfung befähigte Person entsprechend der Prüfaufgabe die o. g. Anforderungen erfüllt.

**Er kann sich auf externe Nachweise beziehen...**

Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Anforderungen erfüllt sind, wenn

- die zur Prüfung befähigte Person für Flüssiggasanlagen die **Teilnahme an einem der spezifischen Lehrgänge „Ausbildung von Personen für die sicherheitstechnische Prüfung von gewerblichen Flüssiggasanlagen“** nachweist.

Lehrgänge werden beispielsweise **von den einschlägigen Fachverbänden gemeinsam mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung** für verschiedene Einsatzbereiche (z. B. Baustellen, Gastronomie) angeboten.

## Übersichtstabelle

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
1	2	3	4
<b>Allgemein</b>	<p>Abgeschlossene technische Berufsausbildung oder Nachweis einer anderen technischen Qualifikation, die für die vorgesehene Prüfaufgabe befähigt;</p> <p>Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen, sodass die Prüfung fachkundig durchgeführt wird; (Abschnitt 2.1, 2.2)</p>	<p>Praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln über einen angemessenen Zeitraum, sodass die übertragene Prüfaufgabe zuverlässig wahrgenommen wird;</p> <p>Muss genügend Anlässe kennen, die Prüfungen auslösen und vertraut sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion, insbesondere der Schutzeinrichtungen des zu prüfenden Arbeitsmittels,</li> <li>- Schäden verursachenden Einflüssen, denen das Arbeitsmittel bei der Verwendung ausgesetzt sein kann,</li> <li>- typischen Schäden und dadurch verursachten Gefährdungen für die Beschäftigten,</li> <li>- außergewöhnlichen Ereignissen, die das zu prüfende Arbeitsmittel betreffen und schädigende Auswirkungen auf dessen Sicherheit haben können,</li> <li>- Erfahrungswerten aus der Prüfung entsprechender Arbeitsmittel;</li> </ul> <p>(Abschnitt 2.3)</p>	<p>Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des zu prüfenden Arbeitsmittels sowie eine angemessene Weiterbildung;</p> <p>Durchführung von mehreren Prüfungen pro Jahr zum Erhalt der Prüfpraxis;</p> <p>Bei längerer Unterbrechung der Prüftätigkeit erneut Erfahrung mit Prüfungen zu sammeln und fachliche Kenntnisse zu aktualisieren;</p> <p>Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich der sicheren Verwendung des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdungen soweit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Istzustand ermittelt,</li> <li>- der Istzustand mit dem vom Arbeitgeber festgelegten Sollzustand verglichen sowie</li> <li>- die Abweichung des Istzustands vom Sollzustand bewertet werden kann;</li> </ul> <p>(Abschnitt 2.4)</p>

Zur Prüfung befähigte Person	Berufsausbildung	Berufserfahrung	Zeitnahe berufliche Tätigkeit
1	2	3	4
<b>Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit elektrischen Komponenten</b>	Elektrotechnische Berufsausbildung (z. B. Elektroniker der Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik oder Informations- und Telekommunikationstechnik, Systemelektroniker, Informationselektroniker Schwerpunkt Bürosystemtechnik oder Geräte- und Systemtechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik sowie vergleichbare industrielle oder handwerkliche Ausbildungen) oder abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende elektrotechnische Qualifikation (Abschnitt 3.1)	Mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen (Abschnitt 3.1)	Geeignete zeitnahe berufliche Tätigkeiten können z. B. sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reparatur-, Service- und Wartungsarbeiten und abschließende Prüfung an elektrischen Geräten,</li> <li>- Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie, z. B. in Laboratorien, an Prüfplätzen,</li> <li>- Instandsetzung und Prüfung von elektrischen Arbeitsmitteln;</li> </ul> Kenntnisse der Elektrotechnik sind zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an fachspezifischen Schulungen oder an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch; (Abschnitt 3.1)
<b>Zur Prüfung befähigte Person für Arbeitsmittel mit hydraulischen Komponenten</b>	Abgeschlossene technische Berufsausbildung, in der vorzugsweise Grundkenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen vermittelt werden, z. B. Industrieanlagen-Mechatroniker, Kfz-Mechatroniker, Landmaschinen-Mechatroniker;  Kenntnisse über die Arbeiten an hydraulischen Einrichtungen sind bedarfsweise zu ergänzen oder zu aktualisieren; (Abschnitt 3.2)	Mindestens einjährige praktische Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitsmitteln (entsprechend der Prüfaufgabe z. B. Hubarbeitsbühnen, hydraulische Pressen, maschinelle Fahrzeugaufbauten) (Abschnitt 3.2)	Gezielte Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend der Prüfaufgabe zur angemessenen Weiterbildung, z. B. Teilnahme an Schulungen zum fachgerechten Umgang mit Hydraulik-Schlauchleitungen oder Sicherheitsbauteilen der Hydraulik (Abschnitt 3.2)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.**

